



Rat der
Europäischen Union

084050/EU XXV. GP
Eingelangt am 16/11/15

Brüssel, den 16. November 2015
(OR. fr)

14105/15

COAFR 335
CFSP/PESC 759
ACP 161
RELEX 914
COHAFA 110
POLMIL 102

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 16. November 2015

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14038/15

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Burundi

Die Delegationen erhalten in der Anlage die auf der 3426. Tagung des Rates am 16. November 2015 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu Burundi.

Schlussfolgerungen des Rates zu Burundi

1. Die wachsende Unsicherheit und die kontinuierliche Zunahme der Gewalt in Burundi rufen dringend nach einer Reaktion der internationalen Gemeinschaft. Die Europäische Union (EU) verurteilt nachdrücklich alle Menschenrechtsverletzungen und -verstöße sowie die Gewaltakte in Burundi und bekundet ihre Solidarität mit allen Opfern der Gewalt sowie mit den Teilen der Bevölkerung, die gezwungen sind, sich in einem Klima der Unsicherheit und der Ungewissheit zu bewegen. Sie bedauert den anhaltenden politischen Stillstand im Land, der durch die Verweigerung eines wirklichen Dialogs zwischen den Akteuren in Burundi und durch Gewalt gekennzeichnet ist. Jede aufwiegelnde Rede und jeder Aufruf zum Hass birgt das Risiko der weiteren Eskalation einer ohnehin schon schwierigen Lage und ist völlig unannehmbar. Diese Entwicklungen können tragische Folgen für Burundi und die gesamte Region nach sich ziehen. Die EU appelliert an alle Parteien – Regierung wie Opposition –, bei ihren Äußerungen äußerste Zurückhaltung an den Tag zu legen und unter allen Umständen zu vermeiden, eine Gewaltspirale auszulösen. Sie weist darauf hin, dass es in erster Linie Sache der burundischen Regierung ist, ihre Bevölkerung zu schützen.
2. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juni 2015 teilt die EU weiterhin die Überzeugung der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC), der Afrikanischen Union (AU) und der Vereinten Nationen (VN), dass eine dauerhafte politische Lösung für alle Burundier nur im Wege des Dialogs und des Konsenses unter Achtung des Abkommens von Arusha und der Verfassung Burundis gefunden werden kann.

3. In diesem Sinne hat die EU die burundische Regierung ersucht, an den in Artikel 96 des Abkommens von Cotonou vorgesehenen Konsultationen im Hinblick auf eine für die Parteien annehmbare Lösung teilzunehmen, damit die Nichteinhaltung der wesentlichen Elemente des Abkommens – Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatlichkeit – abgestellt wird. Mit diesen Konsultationen, die die EU im Geiste des Dialogs und der Zusammenarbeit vorschlägt, sollen ferner die Bemühungen unterstützt werden, die darauf abzielen, die katastrophalen Folgen der anhaltenden Gewalttätigkeiten abzuwenden, einen dauerhaften Frieden in Burundi zu gewährleisten und die von der EAC und der AU gefassten Beschlüsse zu unterstützen. Nach dem Wunsch der EU sollen diese Konsultationen so bald wie möglich stattfinden, damit schnell eine Einigung auf erste Deeskalationsmaßnahmen, die den Weg zu substanziellem Fortschritten bei der Beendigung der Krise bereiten könnten, erzielt werden kann.
4. Die Sicherheit und die Freiheit der Personen, der Menschenrechtsverteidiger, der Journalisten und der Medien sowie die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit sind die grundlegenden Voraussetzungen, um den Erfolg eines substanzuellen und friedfertigen, alle Seiten einbeziehenden innerburundischen Dialogs sicherzustellen. In diesem Zusammenhang behält sich die EU die Möglichkeit vor, neue gezielte restriktive Maßnahmen gegen diejenigen zu verhängen, deren Handlungen oder Äußerungen zu Gewalt und Unterdrückung und zu schweren Menschenrechtsverletzungen geführt haben oder führen werden und/oder die Suche nach einer politischen Lösung in dem von der EAC und der AU vorgeschlagenen Rahmen behindern. Die EU betont erneut, dass es für diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Menschenrechtsverstöße verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf und dass die betreffenden Personen persönlich zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gebracht werden müssen. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU die Erklärung der Chefanklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof, Fatou Bensouda, vom 6. November 2015.

5. Die EU begrüßt und unterstützt das Communiqué des Rates für Frieden und Sicherheit der AU vom 17. Oktober 2015 und erneuert ihre Unterstützung für die – von Uganda geleisteten – Vermittlungsbemühungen der EAC und diejenigen der AU; ferner erwartet sie von der Regierung Burundis, dass alle Schritte unternommen werden, damit unverzüglich ein Dialog aufgenommen wird, der alle beteiligten Parteien, die die Gewalt ablehnen, einschließt. Dieser Dialog sollte unter Einhaltung der von der internationalen Gemeinschaft verlangten Kriterien und außerhalb Burundis geführt werden. Die EU wird alle diplomatischen Bemühungen, die eine einvernehmliche Lösung für einen Ausweg aus der Krise begünstigen, aktiv unterstützen und ist bereit, je nach Entwicklung der Lage zusätzliche Initiativen zu ergreifen.
6. Die EU begrüßt und unterstützt die einstimmig angenommene Resolution 2248 (2015) des VN-Sicherheitsrates und sie begrüßt die Aufforderung an die Regierung Burundis, die Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend den internationalen Verpflichtungen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren. In diesem Zusammenhang unterstreicht die EU die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsbeobachtern der AU. Sie schließt sich auch der Aufforderung an die Regierung Burundis an, mit der von der AU unterstützten Vermittlung der EAC zusammenzuarbeiten, damit unverzüglich ein wirklicher, alle Seiten einbeziehender innerburundischer Dialog einberufen werden kann; sie schließt sich auch der Absicht der Vereinten Nationen an, zusätzliche Maßnahmen gegen alle Akteure in Burundi in Betracht zu ziehen, deren Handlungen und Äußerungen zur Fortsetzung der Gewalt beitragen und die Suche nach einer friedlichen Lösung behindern. Die EU begrüßt den Willen der VN, zu einer gemeinsamen Notfallplanung mit der AU zu gelangen, damit die internationale Gemeinschaft auf jede neue Verschlechterung der Lage reagieren kann. Schließlich begrüßt sie die Entscheidung des VN-Generalsekretärs, einen Sonderberater für die Konfliktprävention, auch in Burundi, einzusetzen, der seine Arbeit in Abstimmung mit allen beteiligten Parteien durchführen soll, um einen alle Seiten einschließenden innerburundischen Dialog und eine friedliche Lösung des Konflikts zu fördern.
7. Die EU, die einer der Hauptentwicklungspartner Burundis ist, bekräftigt ihren Willen, ihre Maßnahmen zur Unterstützung des burundischen Volkes fortzuführen.